

# **Antragsleitfaden zur Inbetriebnahme ortsfester technischer Einrichtungen (Inbetriebnahmegenehmigung)**

## **Impressum**

Medieninhaber, Verleger und Herausgeber:  
Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität,  
Innovation und Technologie, Radetzkystraße 2, 1030 Wien  
Wien, 2023.

Ihre Überlegungen zu vorliegender Publikation übermitteln Sie bitte an [e2@bmk.gv.at](mailto:e2@bmk.gv.at)

In der Abteilung IV/E2 fachlich zuständig sind:

Mag. Dr. Erich Neumeister, LL.M.

Mag. Stefan Bugnits

Mag. Nikolaus Kremser

Tel.: +43 (1) 71162 652807

## Inhalt

|                                                                                                                  |           |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| <b>Über den Leitfaden .....</b>                                                                                  | <b>4</b>  |
| Anwendungsbereich .....                                                                                          | 4         |
| Sachlich .....                                                                                                   | 4         |
| Zeitlich.....                                                                                                    | 5         |
| Unionsrechtliche Grundlagen (Auszug) .....                                                                       | 5         |
| Nationale Rechtsgrundlagen (Auszug).....                                                                         | 6         |
| Begriffsbestimmungen.....                                                                                        | 7         |
| <b>Inbetriebnahmegenehmigung für neue Teilsysteme .....</b>                                                      | <b>11</b> |
| Voraussetzungen für die Erteilung .....                                                                          | 11        |
| Erforderliche Unterlagen .....                                                                                   | 12        |
| Dossier .....                                                                                                    | 12        |
| Technisches Dossier.....                                                                                         | 13        |
| NoBo-Dossier.....                                                                                                | 14        |
| DeBo-Dossier .....                                                                                               | 15        |
| Allgemeines .....                                                                                                | 16        |
| Verfahrensablauf .....                                                                                           | 18        |
| <b>Inbetriebnahmegenehmigung für die Erneuerung oder Aufrüstung bestehender<br/>Teilsysteme .....</b>            | <b>19</b> |
| Voraussetzungen für die Erteilung .....                                                                          | 19        |
| Erforderliche Unterlagen .....                                                                                   | 20        |
| Verfahrensablauf .....                                                                                           | 21        |
| <b>Entscheidung über eine Genehmigungspflicht bei Erneuerung oder Aufrüstung .....</b>                           | <b>22</b> |
| <b>Anhang 1: Maßnahmen, die als genehmigungspflichtige Erneuerung oder Aufrüstung<br/>einzustufen sind .....</b> | <b>23</b> |
| 1 Teilsystem „Infrastruktur“ .....                                                                               | 23        |
| 2 Teilsystem „Energie“ .....                                                                                     | 26        |
| 3 Teilsystem „streckenseitige Zugsteuerung/Zugsicherung und Signalgebung“ .....                                  | 28        |
| <b>Anhang 2: Überblicksdarstellung der erforderlichen Unterlagen .....</b>                                       | <b>29</b> |
| Dossier in zweifacher Ausführung + digital.....                                                                  | 29        |
| Technisches Dossier in digitaler Form .....                                                                      | 29        |

# Über den Leitfaden

Aufgrund des Artikels 18 Abs 3 der Richtlinie (EU) 2016/797 gibt die österreichische nationale Sicherheitsbehörde ausführliche Hinweise zur Beantragung der in Artikel 18 genannten eisenbahnrechtlichen Genehmigung (Genehmigung zur Inbetriebnahme ortsfester technischer Einrichtungen – Inbetriebnahmegenehmigung).

Dieser Leitfaden soll den Antragsteller:innen hilfreiche Informationen zur Beantragung der Inbetriebnahmegenehmigung gemäß §§ 104 ff EISbG geben. Insbesondere soll dargelegt werden, für welche Vorhaben aus Sicht der nationalen Sicherheitsbehörde eine Inbetriebnahmegenehmigung erforderlich ist, welche Unterlagen dem Antrag beizugeben sind und welche Voraussetzungen für die Erteilung der Inbetriebnahmegenehmigung erfüllt werden müssen.

Dieser Leitfaden stellt die Rechtsauffassung der nationalen Sicherheitsbehörde zu den einschlägigen unionsrechtlichen und nationalen Rechtsgrundlagen dar und wird kontinuierlich weiterentwickelt.

## Anwendungsbereich

### Sachlich

- Dieser Leitfaden regelt die Voraussetzungen und das Verfahren für die Erteilung der Inbetriebnahmegenehmigung gemäß §§ 104 bis 108 Eisenbahngesetz 1957 (EISbG) für die strukturellen Teilsysteme "streckenseitige Zugsteuerung/Zugsicherung und Signalgebung", "Energie" und "Infrastruktur".
- Der Leitfaden findet Anwendung auf zum österreichischen Eisenbahnsystem gehörige Hauptbahnen und vernetzte Nebenbahnen.
- Dieser Leitfaden gilt nicht für:
  - vernetzte Nebenbahnen
    - die von Hauptbahnen funktional getrennt sind und
    - die nur für die Personenbeförderung im örtlichen Verkehr, im Stadt- oder Vororteverkehr genützt werden;
  - Infrastrukturen

- die ausschließlich für den lokal begrenzten Einsatz oder
- ausschließlich für historische oder touristische Zwecke genutzt werden;
- vernetzte Nebenbahnen, auf denen überwiegend Eisenbahnpersonenverkehrsdienste im Stadt- oder Vororteverkehr mit Schienenfahrzeugen erbracht werden, die einen Kollisionssicherheitswert der Kategorie C-III oder C-IV (gemäß EN 15227:2011) und eine Fahrzeugfestigkeit von höchstens 800 kN (Längsdruckkraft im Kupplungsbereich) aufweisen.

## Zeitlich

- Die mit Ablauf des 22.12.2020 anhängigen Verwaltungsverfahren sind nach den bis dahin geltenden Bestimmungen weiterzuführen (§ 243 Abs 10 EisebG).
- Die Vorgaben für die einzureichenden Unterlagen und Erklärungen, die Voraussetzungen für die Erteilung und die Vorgaben für den Verfahrensablauf gelten insbesondere für jene Vorhaben, welche nach dem 31.12.2023 bei der Behörde zur Inbetriebnahmegenehmigung eingereicht werden.
- Die Kriterien für das Vorliegen einer genehmigungspflichtigen Aufrüstung bzw. Erneuerung (Anhang 1) gelten insbesondere für jene Vorhaben:
  - die nach dem 31.12.2023 bei der Behörde zur eisenbahnrechtlichen Baugenehmigung gemäß § 31 EisebG eingereicht werden oder
  - für deren genehmigungsfreie Ausführung gemäß § 36 EisebG nach dem 31.12.2023 eine in § 40 EisebG genannte Personen mit der Leitung beauftragt wird.

## Unionsrechtliche Grundlagen (Auszug)

- Richtlinie (EU) 2016/797 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 11. Mai 2016 über die Interoperabilität des Eisenbahnsystems in der Europäischen Union (Neufassung)
- Durchführungsverordnung (EU) 2019/250 der Europäischen Kommission vom 12. Februar 2019 über die Muster der EG-Erklärungen und -Bescheinigungen für Eisenbahn-Interoperabilitätskomponenten und -Teilsysteme, das Muster der Typenkonformitätserklärung für Schienenfahrzeuge und über die EG-Prüfverfahren für Teilsysteme gemäß der Richtlinie (EU) 2016/797 des Europäischen Parlamentes und des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU) 201/2011 der Europäischen Kommission

- Beschluss (EU) 2010/713 der Europäischen Kommission vom 9. November 2010 über Module für die Verfahren der Konformitäts- und Gebrauchstauglichkeitsbewertung sowie der EG-Prüfung, die in den gemäß Richtlinie 2008/57/EG des Europäischen Parlaments und des Rates angenommenen technischen Spezifikationen für die Interoperabilität zu verwenden sind
- Verordnung (EU) 1299/2014 der Europäischen Kommission vom 18. November 2014 über die technische Spezifikation für die Interoperabilität des Teilsystems „Infrastruktur“ des Eisenbahnsystems in der Europäischen Union
- Verordnung (EU) 1301/2014 der Europäischen Kommission vom 18. November 2014 über die technische Spezifikation für die Interoperabilität des Teilsystems „Energie“ des Eisenbahnsystems in der Europäischen Union
- Verordnung (EU) 2016/919 der Europäischen Kommission vom 27. Mai 2016 über die technische Spezifikation für die Interoperabilität der Teilsysteme „Zugsteuerung, Zugsicherung und Signalgebung“ des Eisenbahnsystems in der Europäischen Union
- Verordnung (EU) 1300/2014 der Europäischen Kommission vom 18. November 2014 über die technischen Spezifikationen für die Interoperabilität bezüglich der Zugänglichkeit des Eisenbahnsystems der Union für Menschen mit Behinderung und Menschen mit eingeschränkter Mobilität
- Verordnung (EU) 1303/2014 der Europäischen Kommission vom 18. November 2014 über die technische Spezifikation für die Interoperabilität bezüglich der „Sicherheit in Eisenbahntunneln“ im Eisenbahnsystem der Europäischen Union
- Durchführungsverordnung (EU) 402/2013 der Europäischen Kommission vom 30. April 2013 über die gemeinsame Sicherheitsmethode für die Evaluierung und Bewertung von Risiken und zur Aufhebung der Verordnung (EG) 352/2009
- Durchführungsverordnung (EU) 2019/776 der Europäischen Kommission vom 16. Mai 2019 zur Änderung der Verordnungen (EU) 321/2013, (EU) 1299/2014, (EU) 1301/2014, (EU) 1302/2014, (EU) 1303/2014 und (EU) 2016/919 der Kommission sowie des Durchführungsbeschlusses 2011/665/EU der Kommission im Hinblick auf die Angleichung an die Richtlinie (EU) 2016/797 des Europäischen Parlaments und des Rates und Umsetzung der in dem Delegierten Beschluss (EU) 2017/1474 der Kommission festgelegten spezifischen Ziele

## Nationale Rechtsgrundlagen (Auszug)

- Bundesgesetz über Eisenbahnen, Schienenfahrzeuge auf Eisenbahnen und den Verkehr auf Eisenbahnen (Eisenbahngesetz 1957 – EISbG)

## Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Antragsleitfadens ist oder sind:

**„Aufrüstung“:** umfangreiche Änderungsarbeiten an einem Teilsystem oder an Teilen davon, die eine Änderung des technischen Dossiers, soweit ein solches vorhanden ist, zur Folge haben und mit denen die Gesamtleistung des Teilsystems verbessert wird; es handelt sich dabei insbesondere um Maßnahmen zur Erweiterung eines Teilsystems oder Teilen davon; zu den umfangreichen Änderungsarbeiten siehe Anhang 1;

**„Erweiterung“:** Maßnahmen, welche zu einer räumlichen Vergrößerung und/oder einer Verbesserung der Leistungsfähigkeit eines Teilsystems oder eines Teiles davonführen;

**„Austausch im Zuge von Instandhaltungsarbeiten“:** der Ersatz von Bauteilen im Rahmen von Wartungs- oder Reparaturarbeiten durch Teile gleicher Funktion und Leistung; es handelt sich dabei um wiederkehrende Maßnahmen zum Austausch von Elementen eines Teilsystems innerhalb der jeweiligen Nutzungsdauer;

**„benannte Stelle“:** im Sinne des § 168 EisbG eine aufgrund des Akkreditierungsgesetzes 2012, BGBl. I Nr. 28/2012, für die im 8. Teil des EisbG 1957 vorgesehenen Prüfungen und Bewertungen heranzuziehende, akkreditierte und gemäß § 172 EisbG benannte Konformitätsbewertungsstelle mit Sitz in Österreich oder eine sonstige heranzuziehende Stelle mit Sitz außerhalb Österreichs, die die Europäische Kommission in einem Verzeichnis der im Rahmen der Richtlinie (EU) 2016/797 benannten Stellen veröffentlicht hat;

**„bestimmte Stelle“:** eine aufgrund des Akkreditierungsgesetzes 2012 akkreditierte und durch die Behörde bestimmte Konformitätsbewertungsstelle mit Sitz in Österreich, welche für die gemäß dem 8. Teil des EisbG 1957 vorgesehenen, nach notifizierten nationalen Vorschriften durchzuführenden Prüfungsverfahren heranzuziehen ist (§ 183 EisbG);

**„DeBo-Dossier“:** das durch die bestimmte Stelle erstellte Dossier iSd. Anhangs IV, Punkt 3.3. der RL (EU) 2016/797, welches im Falle der Anwendbarkeit notifizierter nationaler Vorschriften gemeinsam mit der Prüfbescheinigung dem Dossier beizufügen ist;

**„Dossier“:** das dem Antrag auf Inbetriebnahmegenehmigung in zweifacher Ausfertigung beizufügende Dokument iSd. § 105 Abs 1 EisbG; zu dessen Umfang siehe Abschnitt „Dossier“;

**„Element eines Teilsystems“:** die im Stufenbau „Teilsystem > Teil eines Teilsystems > Element eines Teilsystems“ kleinste Einheit (z.B. Oberleitungsmast, Gleisschwelle etc.);

**„Erneuerung“:** umfangreiche Arbeiten zum Austausch eines Teilsystems oder eines Teiles davon, mit denen die Gesamtleistung des Teilsystems nicht verändert wird; es handelt sich dabei um Maßnahmen zum systematischen Austausch von Elementen eines Teilsystems oder Teiles davon, welche im Zuge einer Reinvestition am Ende der Nutzungsdauer gesetzt werden; zu den umfangreichen Arbeiten siehe Anhang 1;

**„systematischer Austausch“:** Maßnahmen zum Austausch von mehr als 50 % eines oder mehrerer Elemente eines Teilsystems, welche im Zuge einer Reinvestition am Ende der Nutzungsdauer gesetzt werden;

**„ERTMS“:** das European Rail Traffic Management System, bestehend aus dem europäischen Zugsicherungs- und Zugsteuerungssystem (European Train Control System – ETCS) und dem globalen Mobilfunksystem für Bahnanwendungen (Global System for Mobile Communications – GSM-R);

**"geografische Reichweite":** der Bereich, welcher von einer Aufrüstung konkret betroffen ist, ausgedrückt durch die Bezeichnung der VzG-Strecke, die Streckenkilometrierung und die konkret betroffenen Gleise;

**„grundlegende Anforderungen“:** die Gesamtheit aller Bedingungen, die das Eisenbahnsystem, die Teilsysteme und die Interoperabilitätskomponenten einschließlich der Schnittstellen erfüllen müssen und die im Anhang III der Richtlinie (EU) 2016/797 angeführt sind;

**„Inbetriebnahme eines neuen Teilsystems“:** die Inbetriebnahme eines Teilsystems, mit dem

- eine bislang noch nicht bestehende Strecke oder ein bislang noch nicht bestehender Streckenabschnitt oder
- eine noch nicht bestehende Fahrstromversorgung und Oberleitung geschaffen wird;

**„Interoperabilität“:** die Eignung eines Eisenbahnsystems für einen sicheren und durchgehenden Zugverkehr, indem den erforderlichen Leistungskennwerten entsprochen wird;

**„Konformitätsbewertung“:** das Verfahren zur Bewertung, ob bestimmte Anforderungen an ein Produkt, ein Verfahren, eine Dienstleistung, ein Teilsystem, eine Person oder eine Stelle erfüllt sind;

**„Konformitätsbewertungsstelle“:** eine Stelle, die für Konformitätsbewertungstätigkeiten einschließlich Prüfung, Zertifizierung und Inspektion benannt oder bestimmt wurde; eine solche Stelle gilt nach der Benennung durch die Behörde als benannte Stelle oder nach der Bestimmung durch die Behörde als bestimmte Stelle;

**„nationale Vorschriften“:** rechtlich verbindliche Normen, die die Sicherheit des Betriebes von Eisenbahnen, die Sicherheit des Betriebes von Schienenfahrzeugen auf Eisenbahnen und die Sicherheit des Verkehrs auf Eisenbahnen regeln und welche für Eisenbahnunternehmen und sonstige Dritte gelten. Es handelt sich dabei um nationale technische Vorschriften und nationale Sicherheitsvorschriften, welche gegenüber der Europäischen Kommission bzw. der Europäischen Eisenbahnagentur notifiziert worden sind;

**„NoBo-Dossier“:** das durch die benannte Stelle erstellte Dossier iSd. Anhang IV, Punkt 2.3.4. der RL (EU) 2016/797, welches gemeinsam mit der EG-Prüfbescheinigung dem Dossier beizufügen ist;

**„sichere Integration“:** die im Einklang mit der Durchführungsverordnung (EU) 402/2013 (CSM-VO) getroffenen Maßnahmen zur Sicherstellung, dass die Eingliederung eines Elements, wie beispielsweise eines Teilsystems oder einer Interoperabilitätskomponente, in ein bestehendes System keine inakzeptablen Risiken für das Gesamtsystem zur Folge hat;

**„technisches Dossier“:** die dem Antrag auf Inbetriebnahmegenehmigung beizugebenden Unterlagen, bestehend aus dem Dossier, dem NoBo-Dossier sowie den im Abschnitt „Technisches Dossier“ genannten Unterlagen;

**„technische Kompatibilität“:** die Fähigkeit von zwei oder mehr Teilsystemen oder Teilen davon einschließlich der ortsfesten Teile aller betroffenen Teilsysteme, die über eine

gemeinsame Schnittstelle verfügen, zusammenzuwirken und dabei ihre eigenen betrieblichen Merkmale und ihr erwartetes Leistungsniveau zu behalten;

**„Technische Spezifikationen für die Interoperabilität“:** jene Spezifikationen, die für jedes Teilsystem oder Teile davon im Hinblick auf die Erfüllung der grundlegenden Anforderungen gelten und die die Interoperabilität des Eisenbahnsystems gewährleisten; in weiterer Folge auch als „TSI“ bezeichnet;

**„Teilsysteme“:** die in Anhang II der Richtlinie (EU) 2016/797 angeführten strukturellen und funktionellen Teile des Eisenbahnsystems:

- Als „strukturelles Teilsystem“ gelten die Teilsysteme „Infrastruktur“, „Energie“, „streckenseitige Zugsteuerung/Zugsicherung und Signalgebung“, „fahrzeugseitige Zugsteuerung/Zugsicherung und Signalgebung“ sowie „Fahrzeuge“.
- Als „funktionelles Teilsystem“ gelten die Teilsysteme „Betriebsführung und Verkehrssteuerung“, „Instandhaltung“ und „Telematikanwendungen für den Personen- und Güterverkehr“.

**„Zwischenprüfbescheinigung“:** eine sich auf bestimmte Phasen des Prüfverfahrens oder bestimmte Teile eines Teilsystems beziehende Prüfbescheinigung einer benannten oder bestimmten Stelle.

# Inbetriebnahmegenehmigung für neue Teilsysteme

Bei der Inbetriebnahme eines neuen Teilsystems handelt es sich um ein Vorhaben, mit dem

- eine bislang noch nicht bestehende Strecke oder ein bislang noch nicht bestehender Streckenabschnitt oder
- eine noch nicht bestehende Fahrstromversorgung und Oberleitung geschaffen wird.

## Voraussetzungen für die Erteilung

Die Inbetriebnahmegenehmigung gemäß §§ 104 ff EisbG ist zu erteilen, wenn der:die Antragsteller:in nachweist, dass das neue Teilsystem folgende Kriterien erfüllt:

- die grundlegenden Anforderungen iSd. Anhanges III der RL (EU) 2016/797 (wie etwa Sicherheit, Zuverlässigkeit und Betriebsbereitschaft, Gesundheit, Umweltschutz etc.),
- die aufgrund der einschlägigen TSI, der notifizierten nationalen Vorschriften und Register festgestellte technische Kompatibilität des neuen Teilsystems mit dem System, in das sie integriert werden, und
- die aufgrund der einschlägigen TSI, der notifizierten nationalen Vorschriften und gemeinsamen Sicherheitsmethoden festgestellte sichere Integration des neuen Teilsystems.

## Erforderliche Unterlagen

### Dossier

Dem Antrag auf Inbetriebnahmegenehmigung ist ein Dossier gemäß § 105 Abs 1 EisbG in zweifacher Ausfertigung sowie digital beizugeben, welches folgende Unterlagen beinhaltet:

1. ein Inhaltsverzeichnis;
2. eine zusammenfassende Beschreibung des Vorhabens;
3. eine EG-Prüferklärung
  - a) nach § 102 Abs 2 EisbG, nachdem eine oder mehrere benannte Stellen ein EG-Prüfverfahren gemäß Anhang IV Ziffer 2 der Richtlinie (EU) 2016/797 durchgeführt und eine Bescheinigung über die Konformität mit den jeweiligen Technischen Spezifikationen für die Interoperabilität ausgestellt haben,
  - b) nach § 102 Abs 2 EisbG nachdem eine oder mehrere bestimmte Stellen ein EG-Prüfverfahren gemäß Anhang IV Ziffer 3 der Richtlinie (EU) 2016/797 durchgeführt und eine Bescheinigung über die Konformität mit den entsprechenden notifizierten nationalen Vorschriften ausgestellt haben, sofern solche Vorschriften Anwendung finden;
4. eine Erklärung des Antragstellers/der Antragstellerin, dass
  - a) alle ermittelten Gefährdungen und damit verbundenen Risiken auf einem vertretbaren Niveau gehalten werden,
  - b) eine Bewertungsstelle einen Sicherheitsbewertungsbericht nach Artikel 15 der Durchführungsverordnung (EU) 402/2013 (CSM-Verordnung) erstellt hat sofern
    - i) eine TSI die Durchführung des Risikomanagementverfahrens nach Artikel 5 der CSM-Verordnung vorschreibt oder
    - ii) der:die Antragsteller:in nach Durchführung einer Signifikanzprüfung gemäß Artikel 4 Ziffer 2 CSM-Verordnung bestätigt, dass eine signifikante Änderung vorliegt.
5. die Prüfbescheinigung der benannten oder bestimmten Stelle, erstellt gemäß dem Muster in Anhang V der Verordnung (EU) 2019/250, samt dem von der benannten Stelle erstellten Dossier iSd. Anhangs IV, Punkt 2.3.4. der RL (EU) 2016/797 (NoBo-Dossier) bzw. gegebenenfalls dem von der bestimmten Stelle erstellten Dossier iSd. Anhangs IV, Punkt 3.3. der RL 2016/797 (DeBo-Dossier);
6. Im Falle der Teilsysteme „streckenseitige Zugsteuerung/Zugsicherung und Signalgebung“, welche die Ausrüstung mit

- a) dem Europäischen Zugsicherungs- und Zugsteuerungssystem (ETCS) und bzw. oder
- b) dem Globalen Mobilfunksystem für Eisenbahnen (GSM-R)
- umfassen (§ 105 Abs 1 Z 4 EisebG), die positive Entscheidung der Eisenbahnagentur der Europäischen Union (ERA) gemäß Artikel 19 der Richtlinie (EU) 2016/797. Dabei ist nachzuweisen, dass das gegenständliche Vorhaben vom Umfang der positiven Entscheidung der ERA umfasst ist.
- Im Falle der Änderung des Entwurfs der Leistungsbeschreibung oder der Beschreibung der geplanten technischen Lösungen, welche nach der positiven Entscheidung der Eisenbahnagentur der Europäischen Union vorgenommen wurde, ist die Übereinstimmung mit dem Ergebnis des in Artikel 30 Abs 2 der Verordnung (EU) 2016/796 genannten Verfahrens zu belegen.

## **Technisches Dossier**

Die Erstellung des technischen Dossiers obliegt dem:der Antragsteller:in. Es hat alle erforderlichen Schriftstücke hinsichtlich der Merkmale des Teilsystems sowie gegebenenfalls alle Bescheinigungen über die Konformität der Interoperabilitätskomponenten zu enthalten. Ferner hat es alle Angaben über Einsatzbedingungen und Einsatzbeschränkungen, Wartung, laufende oder periodische Überwachung, Regelung und Instandhaltung zu enthalten.

Die Unterlagen des technischen Dossiers können grundsätzlich in digitaler Form eingebracht werden, jedoch kann die Behörde die Unterlagen im Einzelfall in einer anderen Form verlangen.

Das technische Dossier hat folgende Unterlagen zu enthalten:

1. ein Inhaltsverzeichnis;
  2. technische Merkmale der Auslegung einschließlich der mit der Ausführung übereinstimmenden Gesamt- und Teilpläne, Pläne der elektrischen und hydraulischen Einrichtungen, Pläne der Steuerstromkreise, Beschreibung der Datenverarbeitungs- und Automatiksysteme in der zur Dokumentation der durchgeführten Konformitätsprüfung erforderlichen Ausführlichkeit sowie Betriebs- und Wartungsanleitungen usw. für das betroffene Teilsystem.
- Dies sind insbesondere die technischen Unterlagen gemäß dem Beschluss (EU) 2010/713 der Europäischen Kommission, welche dem EG-Prüfverfahren der

- benannten oder bestimmten Stelle zugrunde gelegt wurden (abhängig vom jeweils zur Anwendung kommenden Prüfmodul);
3. ein Verzeichnis jener technischen Unterlagen, welche dem EG-Prüfverfahren der benannten oder bestimmten Stelle zugrunde gelegt wurden;
  4. Angaben zu Wartung, Regelung und Instandhaltung der Teilsysteme (wie beispielsweise Instandhaltungspläne etc.)
  5. Kopien der EG-Konformitätserklärungen und gegebenenfalls der EG-Gebrauchstauglichkeitserklärungen, welche für die Interoperabilitätskomponenten ausgestellt wurden, gegebenenfalls zusammen mit den entsprechenden Berechnungsunterlagen und einer Ausfertigung der Berichte über die Versuche und Prüfungen, die aufgrund der gemeinsamen technischen Spezifikationen von den benannten Stellen durchgeführt wurden;
  6. der EG-Konformitäts- oder Gebrauchstauglichkeitserklärung für Interoperabilitätskomponenten sind gemäß Artikel 4 der Verordnung (EU) 2019/250 folgende Unterlagen beizufügen:
    - a) die EG-Konformitätsbescheinigung und gegebenenfalls die EG-Gebrauchstauglichkeitsbescheinigung, erstellt gemäß dem Muster in Anhang V der Verordnung 2019/250;
    - b) die technischen Unterlagen gemäß dem Beschluss (EU) 2010/713 der Europäischen Kommission;

## **NoBo-Dossier**

Die Erstellung des NoBo-Dossiers obliegt der benannten Stelle. Dieses ist der EG-Prüfbescheinigung beizufügen und hat insbesondere folgende Unterlagen zu enthalten:

1. ein Inhaltsverzeichnis;
2. ein Verzeichnis der in das Teilsystem eingebauten Interoperabilitätskomponenten und Schnittstellen, die Gegenstand von europäischen Spezifikationen sowie dazugehörigen europäischen Normen sind, welche zur Verwirklichung der Interoperabilität des Eisenbahnsystems der Union erforderlich sind;
3. die Nachweisunterlagen zur EG-Prüfbescheinigung und allenfalls ausgestellte Zwischenprüfbescheinigungen;
4. die von der benannten Stelle erstellten Inspektions- und Auditberichte im Sinne des Anhangs IV, Punkte 2.5.2. und 2.5.3. der Richtlinie (EU) 2016/797, sofern solche gemäß dem anzuwendenden Prüfmodul erforderlich sind und im Zeitpunkt der Antragstellung vorliegen;

5. ein Verzeichnis und jeweils an geeigneter Stelle einen Verweis auf jene Unterlagen, welche die benannte Stelle ihrer Prüfung zugrunde gelegt hat – unter Angabe der Versionsnummer der jeweils geprüften Unterlage.

## **DeBo-Dossier**

Die Erstellung des DeBo-Dossiers, dessen Beigabe nur im Falle der Anwendung notifizierte nationaler Vorschriften erforderlich ist, obliegt der bestimmten Stelle.

Dieses ist der Prüfbescheinigung beizugeben hat insbesondere folgende Unterlagen zu enthalten:

1. ein Inhaltsverzeichnis;
2. eine genaue Angabe jener notifizierten nationalen Vorschriften, deren Konformität von der bestimmten Stelle im Zuge des Prüfverfahrens bewertet wurde;
3. die Nachweisunterlagen für die Bewertung der Konformität des Teilsystems mit den notifizierten nationalen Vorschriften;

## Allgemeines

1. Die EG-Prüferklärung hat die alleinverantwortliche Erklärung des Antragstellers/der Antragstellerin zu enthalten, dass das betreffende Teilsystem den jeweiligen Prüfverfahren unterzogen wurde und die Anforderungen des einschlägigen Unionsrechts und aller einschlägigen nationalen Vorschriften erfüllt. Die EG-Prüferklärung und ihre Anlagen müssen datiert und vom Antragsteller/von der Antragstellerin unterzeichnet sein. Die Prüferklärung ist gemäß dem Muster in Anhang II bzw. Anhang III der Durchführungsverordnung (EU) 2019/250 zu erstellen.
2. Der Auftrag der mit der EG-Prüfung eines Teilsystems betrauten benannten Stelle hat sich über den gesamten Zeitraum von der Planung über den Bau bis hin zur Abnahme vor Inbetriebnahme des Teilsystems zu erstrecken. Der Auftrag hat im Einklang mit den jeweiligen TSI auch die Prüfung der Schnittstellen des betreffenden Teilsystems mit dem System, dessen Teil es bildet, zu umfassen.
3. Sollte während einer laufenden EG-Prüfung ein Wechsel der benannten Stelle notwendig sein oder seitens der benannten Stelle eine Beendigung der EG-Prüfung vor deren Abschluss erforderlich sein, so hat die zuerst beauftragte benannte Stelle eine Zwischenprüfbescheinigung auszustellen.
4. Die benannte Stelle hat dem:der Antragsteller:in jene technischen Unterlagen zur Verfügung zu stellen, welche sie ihrer EG-Prüfung zugrunde gelegt hat. Jene Unterlagen sind vom Antragsteller/von der Antragstellerin der Behörde im Rahmen des technischen Dossiers zu übermitteln (siehe Kapitel „technisches Dossier“). Der Behörde sind jene Versionen der technischen Unterlagen zu übermitteln, welche die benannte Stelle ihrer EG-Prüfung zugrunde gelegt hat.
5. Benannte oder bestimmte Stellen können Zwischenprüfbescheinigungen ausstellen, die sich auf bestimmte Phasen des Prüfverfahrens oder bestimmte Teile des Teilsystems beziehen. Den Zwischenprüfbescheinigungen müssen dieselben Konformitätsbewertungsmodule zugrunde liegen, die für die Ausstellung einer Prüfbescheinigung verwendet werden. Die Zwischenprüfbescheinigung ist gemäß dem Muster in Anhang IV der Durchführungsverordnung (EU) 2019/250 zu erstellen.
6. Die von der benannten Stelle unterzeichnete EG-Prüfbescheinigung führt den Beweis, dass das Teilsystem den Anforderungen der einschlägigen TSI entspricht, gegebenenfalls unter Angabe der Einsatzbedingungen und –grenzen („conditions and limits of use“).
7. Wenn es nach den einschlägigen TSI zulässig ist, kann die benannte Stelle Prüfbescheinigungen für eines oder mehrere Teilsysteme oder für bestimmte Teile dieser Teilsysteme ausstellen. Im Fall einer Änderung eines Teilsystems, für das

bereits eine Prüfbescheinigung vorliegt, führt die benannte Stelle nur diejenigen Prüfungen und Versuche durch, die zweckdienlich und erforderlich sind. Die Bewertung bezieht sich daher nur auf die veränderten Teile des Teilsystems und deren Schnittstellen zu den unveränderten Teilen des Teilsystems.

8. Kommt der:die Antragsteller:in nach der Signifikanzprüfung gemäß Artikel 4 der Durchführungsverordnung (EU) 402/2013 zu dem Ergebnis, dass keine signifikante Änderung vorliegt, so hat er:sie die Signifikanzprüfung der Behörde zu übermitteln und zweckdienliche Unterlagen zur Begründung der Entscheidung aufzubewahren. Diese Unterlagen hat der:die Antragsteller:in der Behörde auf deren Verlangen vorzulegen.
9. Der Antrag hat eine begründete Aussage darüber zu enthalten, für welche Teilsysteme eine Inbetriebnahmegenehmigung beantragt wird und gegebenenfalls weshalb für die anderen Teilsysteme keine Inbetriebnahmegenehmigung beantragt wird.

## Verfahrensablauf

1. Die Behörde überprüft die Unterlagen innerhalb eines Monats nach Einlangen des Antrages auf deren Vollständigkeit. Sind die Unterlagen vollständig, teilt die Behörde dies dem:der Antragsteller:in mit. Sind die Unterlagen unvollständig, hat die Behörde dem:der Antragsteller:in unter Setzung einer angemessenen Frist deren Vervollständigung aufzutragen (§ 105 Abs 2 EisbG).
2. Nachdem die Behörde die Bestätigung der Vollständigkeit ausgestellt hat, prüft sie die Unterlagen auf deren Vollständigkeit, Relevanz und Kohärenz. Zudem prüft die Behörde, ob die betroffenen Teilsysteme den grundlegenden Voraussetzungen entsprechen.
3. Liegt für ein strukturelles Teilsystem eine EG-Prüferklärung über die Konformität mit den dafür einschlägigen TSI oder eine Prüferklärung über die Konformität mit notifizierten nationalen Vorschriften vor, gilt die widerlegbare Vermutung, dass das strukturelle Teilsystem den grundlegenden Anforderungen entspricht (§ 100 Abs 1 EisbG).
4. Im Falle von streckenseitiger ERTMS-Ausrüstung überprüft die Behörde die Übereinstimmung mit der positiven Entscheidung der Eisenbahnagentur der Europäischen Union gemäß Artikel 19 der Richtlinie (EU) 2016/797 und gegebenenfalls die Übereinstimmung mit dem Ergebnis des in Artikel 30 Abs 2 der Verordnung (EU) 2016/797 genannten Verfahrens (§ 106 Abs 1 EisbG).
5. Fällt das Ergebnis der Prüfung nach Punkt 2. positiv aus, entscheidet die Behörde innerhalb einer angemessenen, im Voraus festgelegten Frist, spätestens jedoch vier Monate nach Eingang aller erforderlichen Informationen über den Antrag und erteilt die Inbetriebnahmegenehmigung (§ 106 Abs 2 EisbG).

# Inbetriebnahmegenehmigung für die Erneuerung oder Aufrüstung bestehender Teilsysteme

Eine genehmigungspflichtige Erneuerung oder Aufrüstung liegt vor, wenn das gegenständliche Vorhaben zumindest eines der im Anhang 1 aufgezählten Kriterien erfüllt.

## Voraussetzungen für die Erteilung

- Die Inbetriebnahmegenehmigung für die Erneuerung oder Aufrüstung bestehender Teilsysteme ist zu erteilen, wenn der:die Antragsteller:in nachweist, dass die betroffenen Teilsysteme den grundlegenden Anforderungen entsprechen und die technische Kompatibilität sowie die sichere Integration gegeben ist. Hierfür gelten die Voraussetzungen für die Erteilung der Inbetriebnahmegenehmigung für neue Teilsysteme sinngemäß.
- Aufgerüstete Teilsysteme müssen innerhalb der geografischen Reichweite alle Eckwerte der jeweiligen TSI erfüllen. Diese Verpflichtung bezieht sich auf die für das betroffene Teilsystem einschlägige TSI und die von der Aufrüstung konkret betroffenen Gleise.
- Im Falle einer Erneuerung müssen nicht TSI-konforme Elemente des betroffenen Teilsystems oder Teiles davon durch TSI-konforme Elemente ersetzt werden.
- Im Falle der Erneuerung oder Aufrüstung eines Teilsystems, die eine Änderung des technischen Dossiers bewirkt und die Gültigkeit der bereits durchgeführten Prüfverfahren beeinträchtigt, hat der:die Antragsteller:in zu prüfen, ob die Ausstellung einer neuen EG-Prüferklärung notwendig ist.
- Die in den jeweiligen TSI für den Fall einer Erneuerung oder Aufrüstung ausdrücklich vorgesehenen Ausnahmen bleiben unberührt.

## **Erforderliche Unterlagen**

Dem Antrag auf Inbetriebnahmegenehmigung bei Erneuerung oder Aufrüstung sind die im Abschnitt „Erforderliche Unterlagen für neue Teilsysteme“ genannten Unterlagen beizugeben.

## Verfahrensablauf

Liegt eine genehmigungspflichtige Erneuerung oder Aufrüstung bestehender Teilsysteme im Sinne des Anhangs 1 vor, so ist seitens des Eisenbahnunternehmens ein Antrag gemäß § 105 Abs 1 EisbG bei der Behörde zu stellen.

Für die die Erneuerung und Aufrüstung gelten die Bestimmungen „Allgemeines“ und „Verfahrensablauf“ für neue Teilsysteme sinngemäß.

# Entscheidung über eine Genehmigungspflicht bei Erneuerung oder Aufrüstung

1. Bei Vorliegen eines der Kriterien des Anhangs 1 ist ein Antrag gemäß § 105 Abs 1 EisbG zu stellen. Liegen aus Sicht des Eisenbahnunternehmens trotz Vorliegens eines der Kriterien des Anhangs 1 Gründe vor, die gegen die Pflicht zu einer Inbetriebnahmegenehmigung sprechen, so besteht für das Eisenbahnunternehmen die Möglichkeit, bei der Behörde einen begründeten Antrag gemäß § 107 EisbG zu stellen.
2. Dem Antrag ist ein Dossier mit der Beschreibung des Vorhabens beizugeben und sind unter Bezugnahme auf die im Anhang 1 angeführten Kriterien ausführlich jene Argumente darzulegen, welche aus Sicht des Antragstellers/der Antragstellerin gegen eine Genehmigungspflicht sprechen. Insbesondere sind dabei dem Antrag jene Unterlagen, die die sichere Integration nachweisen, beizugeben.
3. Anträge gemäß § 107 EisbG sollten unter Berücksichtigung der Vorgehensweise des Punktes 1. sechs Monate vor einem etwaigen Antrag auf eisenbahnrechtliche Baugenehmigung gemäß § 31 EisbG bzw. im Falle der Anwendung des § 36 EisbG sechs Monate vor Baubeginn gestellt werden. Vor einem Antrag gemäß § 107 EisbG sollte rechtzeitig (zumindest 2 Monate) im Voraus mit der Behörde Kontakt aufgenommen werden.

# Anhang 1: Maßnahmen, die als genehmigungspflichtige Erneuerung oder Aufrüstung einzustufen sind

Als genehmigungspflichtige Erneuerung oder Aufrüstung gelten alle Maßnahmen, die

- jeweils in Kapitel 7 der TSI als Erneuerung oder Aufrüstung explizit bezeichnet sind oder
- in den Umsetzungsplänen zu den TSI vorgeschrieben sind oder
- eines der nachstehenden Kriterien erfüllen.

## 1 Teilsystem „Infrastruktur“

Als genehmigungspflichtige Aufrüstung des Teilsystems Infrastruktur gelten:

1. Umfangreiche bauliche Änderungen, mit denen ein anderer Verkehrscode gemäß Nummer 4.2.1. der Verordnung (EU) 1299/2014 auf einer Strecke betrieblich wirksam wird;
2. die Errichtung oder Erweiterung von Tunnelbauwerken mit einer Länge von mehr als 250 m; ein Tunnelbauwerk wird als erweitert betrachtet, wenn dessen Geometrie betroffen ist (beispielsweise Erweiterung der Länge oder Verbindung mit einem anderen Tunnel);
3. die Errichtung oder Erweiterung von Notausgängen bzw. Querschlägen in Tunnelbauwerken mit einer Länge von mehr als 1 km; diese Bauwerke gelten als erweitert, wenn deren Geometrie betroffen ist (siehe Ziffer 2.);
4. die Errichtung oder die Erweiterung von Anlagen in Tunnelbauwerken mit einer Länge von mehr als 250 m, wenn dabei ein Eckwert gemäß Nummer 7.2.2.1. lit c der Verordnung (EU) 1303/2014 verändert wird;
5. die einzeln oder gemeinsam geplante Erweiterung von Gleisanlagen auf der freien Strecke mit einer durchgehenden Streckenlänge von mehr als 2.500 m; insbesondere folgende Vorhaben gelten als Erweiterung:

- die Hinzufügung oder Verlängerung eines oder mehrerer Gleise auf einer bestehenden Strecke
  - der Bau einer Umfahrung
  - die Verlegung eines Teils einer bestehenden Strecke
6. die Errichtung eines Bahnhofes iSd. § 11 Abs 1 Eisenbahnbau- und -betriebsverordnung (EisbBBV), einer Haltestelle iSd. § 11 Abs 7 EisbBBV oder eines Terminals an einer bestehenden Strecke;
  7. die einzeln oder gemeinsam geplante Errichtung oder Erweiterung von Gleisanlagen mit einer Gleislänge von mehr als 1.000 m und von zumindest 4 Weichen in Lage oder veränderter Funktion in einem bestehenden Bahnhof oder einem bestehenden Terminal;
  8. die Errichtung oder die Erweiterung von öffentlich zugänglichen Hochbauten für den Personenverkehr mit mehr als zwei Vollgeschossen oder mit einer öffentlich zugänglichen Fläche von mehr als 500 m<sup>2</sup>;
  9. die Errichtung oder Erweiterung von Brücken mit einer Brückentragwerksfläche von mehr als 400 m<sup>2</sup>;
  10. die Errichtung oder Erweiterung von Stützmauern, Wällen, Dämmen oder Einschnitten mit einer Höhe von mehr als zehn Metern;

Als genehmigungspflichtige Erneuerung des Teilsystems Infrastruktur gelten:

1. der systematische Austausch von Elementen von Tunnelbauwerken mit einer Länge von mehr als 250 m;
2. der systematische Austausch der Innenschalen von Tunnelbauwerken mit einer Länge von mehr als 250 m;
3. der systematische Austausch von Elementen von Notausgängen bzw. Querschlägen in Tunnelbauwerken mit einer Länge von mehr als 1 km;
4. der systematische Austausch von Anlagen in Tunnelbauwerken mit einer Länge von mehr als 250 m, wenn dabei ein Eckwert gemäß Nummer 7.2.2.1. lit c der Verordnung (EU) 1303/2014 verändert wird;
5. der einzeln oder gemeinsam geplante systematische Austausch von Elementen von Gleisanlagen auf der freien Strecke mit einer durchgehenden Streckenlänge von mehr als 2.500 m;
6. der einzeln oder gemeinsam geplante systematische Austausch von Elementen von Gleisanlagen mit einer Gleislänge von mehr als 1.000 m und von zumindest 4 Weichen in einem bestehenden Bahnhof oder einem bestehenden Terminal;

7. der systematische Austausch von Elementen von öffentlich zugänglichen Hochbauten für den Personenverkehr mit mehr als zwei Vollgeschossen oder mit einer öffentlich zugänglichen Fläche von mehr als 500 m<sup>2</sup>;
8. der systematische Austausch von Elementen von Brücken mit einer Brückentragwerksfläche von mehr als 400 m<sup>2</sup>;

## 2 Teilsystem „Energie“

Als genehmigungspflichtige Aufrüstung des Teilsystems Energie gelten:

1. Die einzeln oder gemeinsam geplante Erweiterung von Oberleitungsanlagen auf einer durchgehenden Streckenlänge von mehr als 2.500 m auf der freien Strecke, auf einer durchgehenden Streckenlänge von mehr als 1.000 m in Tunnelanlagen bzw. auf einer Gleislänge von mehr als 1.000 m in einem bestehenden Bahnhof oder einem bestehenden Terminal;  
insbesondere folgende Vorhaben gelten als Erweiterung:
  - die Hinzufügung oder Verlängerung eines oder mehrerer Gleise auf einer bestehenden Strecke
  - der Bau einer Umfahrung
  - die Verlegung eines Teils einer bestehenden Strecke
2. Arbeiten bzw. Maßnahmen, die zu einer Erhöhung der maximalen Streckengeschwindigkeit um mehr als 30 km/h nach dem Verzeichnis der örtlich zulässigen Geschwindigkeiten führen; dies gilt auch dann, wenn die Arbeiten am Teilsystem und die Maßnahmen zur Erhöhung der maximalen Streckengeschwindigkeit zeitlich auseinanderfallen, wenn etwa bereits ein zertifiziertes Oberleitungssystem für die geplante zukünftige Geschwindigkeit eingebaut wurde, die Oberleitungsmessfahrten (dynamische Oberleitungsmessungen) aber mit der neuen zulässigen Geschwindigkeit noch nicht durchgeführt werden konnten. Dabei sind zumindest folgende Prüfpunkte der TSI Energie mit der neuen zulässigen Streckengeschwindigkeit ergänzend neu zu bewerten:
  - mittlere Kontaktkraft
  - dynamisches Verhalten und Stromabnahmequalität
3. der Wechsel der Oberleitungsbauart (beispielsweise Wechsel von bestehender Kettenfahrleitung auf eine zertifizierte Stromschienenoberleitung);
4. Der Wechsel auf ein anderes interoperables Energieversorgungssystem (beispielsweise 25 kV oder Gleichstrom);

Als genehmigungspflichtige Erneuerung des Teilsystems Energie gilt:

1. Der einzeln oder gemeinsam geplante systematische Austausch von Elementen von Oberleitungsanlagen auf einer durchgehenden Streckenlänge von mehr als 2.500 m auf der freien Strecke, auf einer durchgehenden Streckenlänge von mehr als 1.000 m

in Tunnelanlagen bzw. auf einer Gleislänge von mehr als 1.000 m in einem bestehenden Bahnhof oder einem bestehenden Terminal;

### 3 Teilsystem „streckenseitige Zugsteuerung/Zugsicherung und Signalgebung“

Als genehmigungspflichtige Aufrüstung des Teilsystems streckenseitige Zugsteuerung/Zugsicherung und Signalgebung gelten:

1. die erstmalige Inbetriebnahme von ERTMS oder Teilen davon auf einer durchgehenden Streckenlänge von mehr als 2.500 m auf der freien Strecke oder auf einer Gleislänge von mehr als 1.000 m in einem bestehenden Bahnhof oder einem bestehenden Terminal;  
die genannten Längenmaße beziehen sich auch auf den jeweiligen Wirkungsbereich (beispielsweise eines RBC);
2. die einzeln oder gemeinsam geplante Erweiterung und/oder Änderung von Funktionen des ERTMS oder Teilen davon auf einer durchgehenden Streckenlänge von mehr als 2.500 m auf der freien Strecke oder auf einer Gleislänge von mehr als 1.000 m in einem bestehenden Bahnhof oder einem bestehenden Terminal, wenn dabei ein Eckwert gemäß Nummer 7.2.3.1 der Verordnung (EU) 2016/919 berührt wird; die genannten Längenmaße beziehen sich auch auf den jeweiligen Wirkungsbereich (beispielsweise eines RBC);

Als genehmigungspflichtige Erneuerung des Teilsystems streckenseitige Zugsteuerung/Zugsicherung und Signalgebung gilt:

1. der einzeln oder gemeinsam geplante systematische Austausch von Elementen des ERTMS oder Teilen davon auf einer durchgehenden Streckenlänge von mehr als 2.500 m auf der freien Strecke oder auf einer Gleislänge von mehr als 1.000 m in einem bestehenden Bahnhof oder einem bestehenden Terminal; wenn dabei ein Eckwert gemäß Kapitel 7.2.3.1 der Verordnung (EU) 2016/919 berührt wird; die genannten Längenmaße beziehen sich auch auf den jeweiligen Wirkungsbereich (beispielsweise eines RBC).

# Anhang 2: Überblicksdarstellung der erforderlichen Unterlagen

## Dossier in zweifacher Ausführung + digital

- Inhaltsverzeichnis
- zusammenfassende Beschreibung des Vorhabens
- EG-Prüferklärung
- Angaben zur sicheren Integration (CSM)
- EG-Prüfbescheinigung der benannten Stelle samt NoBo-Dossier
- Prüfbescheinigung der bestimmten Stelle samt DeBo-Dossier (falls notifizierte nationale Vorschriften anwendbar)
- Für das Teilsystem ZZS und Ausrüstung mit ERTMS: positive Entscheidung der ERA

## Technisches Dossier in digitaler Form

- Inhaltsverzeichnis
- technische Unterlagen, die der EG-Prüfung zugrunde gelegt wurden
- ein Verzeichnis der technischen Unterlagen, die der EG-Prüfung zugrunde gelegt wurden
- Angaben zu Wartung, Regelung und Instandhaltung
- EG-Konformitätserklärungen und EG-Gebrauchstauglichkeitserklärungen der verwendeten Interoperabilitätskomponenten samt Nachweisunterlagen

**Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität,  
Innovation und Technologie**

Radetzkystraße 2, 1030 Wien

+43 (0) 800 21 53 59

[servicebuero@bmk.gv.at](mailto:servicebuero@bmk.gv.at)

[bmk.gv.at](http://bmk.gv.at)